Änderungen im Vereinsrecht: „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“

Am 15.10.07 wurde das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ im Bundesanzeiger veröffentlicht. Es enthält einige relevante Änderungen im Vereinsrecht und ist in fast allen Fällen rückwirkend zum 01.01.07 wirksam:

1. Vereinheitlichung von Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht

Die Abgabenordnung (AO) enthielt bisher nur eine beispielhafte Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke. Diese wird nun mit der Liste der spendenabzugsfähigen Zwecke in Anlage 1 zu § 48 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) zusammengefasst. Nach § 52, Absatz 2 AO ist die Förderung folgender Zwecke gemeinnützig: 1. von Wissenschaft und Forschung; 2. der Religion; 4. der Jugend- und Altenhilfe, 5. von Kunst und Kultur; 6. der Denkmalpflege; 7. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung; 8. des Naturschutzes und der Landschaftspflege; 9. des Wohlfahrtswesens; 10. der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte; 13. der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; 15. der Entwicklungszusammenarbeit; 18. der Gleichberechtigung von Frauen und Männern; 21. des Sports; 22. der Heimatpflege und Heimatkunde; 23. des Brauchtums; 24. des demokratischen Staatswesens; 25. des bürgerschaftlichen Engagements. Die Satzungszwecke müssen mit den genannten Einzelfällen nicht wörtlich übereinstimmen, aber weitgehend identisch sein. Auch Zwecke, die hier nicht aufgelistet sind, können in Sonderfällen als gemeinnützig anerkannt werden. Dafür bestimmen das jeweilige Landesfinanzministerium eine zuständige Stelle. Der Entscheidungsspielraum der Finanzämter wird damit eingeschränkt. Bei der Satzungsgestaltung wird sich künftig empfehlen, sich eindeutig auf einen (oder mehrere) der genannten Zwecke zu beziehen. Für den Spendenabzug gilt diese Aufzählung ebenfalls als verbindlich. § 10 b des Einkommensteuergesetzes definiert die Spendenzwecke nicht mehr in einer eigenen Auflistung. (Vereinsinfobrief Nr. 144, Ausgabe 17/07 vom 01.10.07)

2. Das neue Spendenrecht

Die gravierendste steuerliche Änderung für gemeinnützige Organisationen erfolgt beim Spendenrecht. Durch die Vereinheitlichung von Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht (siehe Punkt 3.1.1) berechtigen künftig alle gemeinnützigen Zwecke zum Spendenabzug. Zugleich wird der Spendenabzug einheitlich auf 20 % erhöht. Die Unterscheidung nach Spendenzwecken mit unterschiedlichen Höchstabzugssätzen (bisher 5 und 10 %) entfällt. Überschreitet eine Spende den Höchstabzugsbetrag, kann sie im Rahmen des 20%-Satzes in den Folgejahren abgezogen werden. Die bisherige Großspendenregelung entfällt. Die Obergrenze für den vereinfachten Spendennachweis wird auf 200 Euro (bisher 100) angehoben. Weiterhin nicht abzugsfähig bleiben die Mitgliedsbeiträge bei bestimmten Satzungszwecken. Das sind: Förderung des Sports; kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen; Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde; Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke (Tier- und Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunken, Modellflug und Hundesport). (Vereinsinfobrief Nr. 145, Ausgabe 18/07 vom 16.10.07)

3. Der neue Ehrenamtsfreibetrag

Neu eingeführt wurde mit der Gesetzesreform ein Freibetrag für Einnahmen aus Tätigkeiten für gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Einrichtungen (§ 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz). Bis 500 Euro pro Jahr im Dienst einer solchen Einrichtung sind jetzt steuerfrei. Der Freibetrag kann ganz ähnlich wie der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) genutzt werden, ist aber nicht wie dieser auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt. D. h. Vorstandsmitglieder können hier für ihre Tätigkeit ebenso steuerfrei bezahlt werden, wie Gerätewarte, Reinigungskräfte, Verwaltungsmitarbeiter. Es gilt aber: Die Tätigkeit muss nebenberuflich erfolgen und darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs betragen. Mehrere

gleichartige Tätigkeiten werden addiert. Die Tätigkeit darf nicht im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen. Eine Kombination mit dem Übungsleiterfreibetrag und der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz ist nicht möglich. - Es handelt sich um eine steuerfreie Vergütung für Arbeitsleistungen. Unentgeltliche Zuwendungen (Geldgeschenke) sind wegen des Mittelbindungsgrundsatzes nicht erlaubt. Die Beitragsfreiheit bei der Sozialversicherung ist noch nicht gesetzlich geregelt. Die entsprechende Änderung des § 14 SGB IV ist noch in der Entwurfsphase. (Vereinsinfobrief Nr. 145, Ausgabe 18/07 vom 16.10.07)

4. Sonstige Änderungen

Überlassung von Räumen und Arbeitskräften Nach § 58 Nr. 3 AO ist es unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn sie ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen. Künftig gilt das auch für die Überlassung an Körperschaften des öffentlichen Rechts. Gemeinnützige Organisationen können also ihre Arbeitskräfte ohne Schaden für die Gemeinnützigkeit auch Gemeinden, Städten oder deren Betrieben unentgeltlich oder „unter Wert“ zur Verfügung stellen dürfen - allerdings nur für die Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke. Das Gleiche gilt künftig für die Überlassung von Räumen (§ 58 Nr. 4 AO).
Satzungsregelungen zum Vermögensanfall Das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft bleibt bei ihrer Auflösung oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung für steuerbegünstigte Zwecke gebunden. In der Satzung muss das so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist. In der Satzungsregelung zu diesem sogenannten Vermögensanfall muss ein Verein deswegen entweder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen erhalten soll, konkret benennen oder einen bestimmten steuerbegünstigten Zweck angeben, für den das Vermögen verwendet werden soll. Bisher reichte, wenn aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck noch nicht angegeben werden konnte, eine Bestimmung in der Satzung aus, dass das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden muss. Diese Regelung ist gestrichen. Vereine, die diese Sonderregelung in der Satzung haben, müssen nicht zeitnah eine Satzungsänderung vornehmen. (Vereinsinfobrief Nr. 146, Ausgabe 19/07 vom 06.11.07)

Die digitale Ausgabe des Gesetzes unter
http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl107s2332.pdf